



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 112 MDG Belohnung

MDG - Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – MDG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2021



Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel kann der Lehrperson für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, eine Belohnung gewährt werden.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at